



# SCHIEDSRICHTER- ORDNUNG

## **I. Allgemeines**

- §1** Die Schiedsrichterordnung (SRO) regelt den Einsatz, die Ausbildung und die Gewinnung von Schiedsrichtern im Bereich des BVS.
- §2** Die SRO gilt im Zusammenhang mit den gültigen Spielregeln der FIBA und den Ordnungen und Satzungen des DBB und des BVS.

## **II. Organe und ihre Aufgaben**

### **§3**

- ( 1 ) Organe des Schiedsrichterwesens sind:
- a) der Schiedsrichterwart
  - b) die Schiedsrichterkommission (SRK)
- ( 2 )
- a) Der Schiedsrichterwart ist Mitglied des Präsidiums und wird durch den Verbandstag gewählt.
  - b) Die SRK setzt sich zusammen aus dem Schiedsrichterwart und bis zu 4 weiteren Mitgliedern.
  - c) Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Schiedsrichterwartes mit Bestätigung durch das Präsidium berufen.
- ( 3 ) Aufgaben der BVS- SRK sind insbesondere:
- a) die Fortbildung und Überwachung der im BVS und seinen Gliederungen (BSD, BSL, CBO) tätigen Schiedsrichter
  - b) die Ansetzung der Schiedsrichter zu Pflichtspielen auf BVS- Ebene
  - c) die Benennung der Schiedsrichter des BVS für die RLSO
  - d) die Ausbildung und Prüfung von Schiedsrichtern und Schiedsrichteranwärtern
  - e) die Erstellung von Inhalten/ Richtlinien für Aus- und Fortbildungslehrgänge, sowie von Lehrmitteln und Prüfungsfragen
  - f) die Öffentlichkeitsarbeit.

## **III. Schiedsrichter**

### **§ 4 Zugehörigkeit**

- ( 1 ) Jeder Schiedsrichter kann nur für den Verein starten, bei dem er auch Mitglied ist.
- ( 2 ) Bei einem Vereinswechsel haben der Schiedsrichter und der neue Verein dieses dem Schiedsrichterwart unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 5 Aus- und Fortbildung**

- ( 1 ) Der BVS bietet über seine Gliederungen, BSD, BSL und CBO, jährlich Schiedsrichterausbildungslehrgänge zur Qualifikationsstufe D an.

- ( 2 ) Des Weiteren bietet der BVS jährlich einen Ausbildungsgang zur Qualifikationsstufe C an. Die Teilnehmer hierfür werden durch die SRK benannt.
- ( 3 ) Durchführungsbestimmungen, Lehrgangsinhalte und Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung einer Schiedsrichterlizenz sind in Richtlinien geregelt, die nicht Bestandteil dieser Ordnung sind.
- ( 4 ) Die Teilnahmebestätigung des Ausbildungslehrganges zur Qualifikationsstufe D hat bis zum 31. Dezember des folgenden Jahres Gültigkeit.
- ( 5 ) Vor und während der Saison wird je ein Fortbildungslehrgang für alle aktiven Schiedsrichter die im Spielbetrieb des BVS zum Einsatz kommen durchgeführt. Alle aktiven Schiedsrichter, die keine Fortbildungsmaßnahmen des DBB oder der RLSO besuchen, müssen an den Lehrgängen des BVS teilnehmen.

Für alle Schiedsrichter, die für Vereine im Spielbetrieb des BVS zur Absicherung der Pflichtspiele zum Einsatz kommen, besteht grundsätzlich diese Pflicht jährlich. Bei Nichtteilnahme an der Fortbildung werden die geleiteten Spiele nicht als Pflichtspiele anerkannt (lt. §11 SRO).

Die Unterorganisationen des BVS führen die Fortbildungsmaßnahmen für die Basislizenzschiedsrichter in Zusammenarbeit mit der SRK durch.

- ( 6 ) Die Teilnahme an den Lehrgängen und Prüfungen ist gebührenpflichtig. Die Gebühren sind in der Finanzordnung geregelt.

## **§ 6 Verlängerung der Schiedsrichterausweise**

- ( 1 ) Mit Vorlage der Einsatzbücher sind die Ausweise zur Verlängerung einzureichen.
- ( 2 ) Die Verlängerung der Schiedsrichterausweise erfolgt auf den Fortbildungslehrgängen. Zur Erhaltung der Gültigkeit der Lizenz besteht die Pflicht zur Teilnahme an der Fortbildung alle zwei Jahre.
- ( 3 ) Wird in zwei aufeinander folgenden Jahren eine Verlängerung nicht beantragt, so gilt die Schiedsrichtertätigkeit vorläufig als aufgegeben. Der Schiedsrichter wird dann aus der Liste der Schiedsrichter gestrichen. Sein Ausweis wird ungültig.
- ( 4 ) Ist eine Lizenz länger als 3 Jahre, aber höchstens 6 Jahre, nicht verlängert worden, so kann sie ihre Gültigkeit wieder erlangen, wenn der Schiedsrichter an einem Fortbildungslehrgang teilnimmt und eine praktische Prüfung mit Erfolg ablegt

## **§ 7 Spielaufträge**

- ( 1 ) Können Vereine bzw. Schiedsrichter ihren durch den Verband erfolgten Ansetzungen nicht nachkommen, so haben sie selbst für entsprechenden Ersatz zu sorgen und den Ansetzer zu informieren.

- ( 2 ) Der Schiedsrichterauftrag ist in regelgerechter Kleidung durchzuführen. Ab Landesliga aufwärts ist die offizielle Schiedsrichterkleidung des BVS zu tragen.
- ( 3 ) Punkt- und Pokalspiele müssen von lizenzierten Schiedsrichtern mit gültiger Schiedsrichter-Lizenz geleitet werden. Ausnahmen können bei offiziellen Beobachtungen oder Prüfungsabnahmen gemacht werden.
- ( 4 ) Besondere Regelungen des Schiedsrichtereinsatzes werden durch die Ausschreibungen näher beschrieben.
- ( 5 ) Bundesliga- und Regionalliga- Schiedsrichter werden zu den Meisterschaften herangezogen.

#### **§ 8 Auslagenerstattung**

Fahrtkosten und Tagegelder werden entsprechend des Einsatzbereiches nach der jeweils gültigen Tabelle des BVS erstattet.

#### **§ 9 Gebühren**

Die Spielleitungsgebühren sind in der Finanzordnung geregelt.

### **IV. Pflichten der Vereine**

#### **§ 10 Gestellung von Schiedsrichtern**

- ( 1 ) Jeder Verein hat Schiedsrichter zu gewinnen, auszubilden bzw. ausbilden zu lassen und zur Leitung von Spielen abzustellen. Die Vereine sind verantwortlich für die Weiterbildung der Schiedsrichter im Rahmen der angesetzten Lehrgänge. Die Vereine tragen die Haftung für ihre gemeldeten Schiedsrichter im Sinne dieser Ordnung.
- ( 2 ) Jeder Verein hat so viele lizenzierte Schiedsrichter zu melden, dass pro Erwachsenen-Mannschaft (Damen/Herren) 30 Pflichtspiele von diesen abgedeckt werden können. Dazu rechnen Spiele der Oberligen, Landesligen, des Erwachsenenpokals und Jugendspielbetriebes (**U13 bis U19**) des BVS. Kommen Vereine ihrer Gestellungspflicht nicht nach, kommt am Ende der Saison der Strafenkatalog zur Anwendung. Dabei werden auch Einsatzmeldungen der Schiedsrichter berücksichtigt, wenn sie zu diesen Terminen keine Ansetzungen erhalten.
- ( 3 ) Die Meldung der Schiedsrichter durch die Vereine hat spätestens bis zur Vollversammlung/Staffeltag zu erfolgen.

### **V. Strafen**

#### **§ 11 Grundsätze**

- ( 1 ) Schiedsrichter oder Vereine, die schuldhaft gegen die ihnen obliegenden Pflichten verstoßen, werden durch den zuständigen Schiedsrichterwart nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend Strafenkatalog des BVS bestraft.

- ( 2 ) Folgende Strafen können ausgesprochen werden:
  - a) Geldstrafe
  - b) Suspendierung auf Zeit
  - c) Lizenzentzug
  
- ( 3 ) Geldstrafen dürfen im Einzelfall die Summe von 256,00 € nicht übersteigen.
  
- ( 4 ) Suspendierung eines Schiedsrichters auf Zeit ist höchstens für ein Jahr zulässig.
  
- ( 5 ) Geldeinnahmen aus Strafen werden dem Finanzbudget des BVS zugeführt.
  
- ( 6 ) Einsprüche gegen Strafen, die im Bereich des BVS ausgesprochen wurden, sind schriftlich beim Vorsitzenden der BVS-Rechtskammer einzureichen. Dieses hat entsprechend der DBB-RO zu erfolgen. Ein Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung zur fristgemäßen Zahlung einer ausgesprochenen Strafgebühr.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Änderungen der Schiedsrichterordnung**

Die Schiedsrichterordnung wurde vom Verbandstag 2007 in Deuben beschlossen.

Änderungen wurden 2011 (Kamenz) beschlossen.